



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo Wolf MdL
40221 Düsseldorf

nachrichtlich:
Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf



Seite 1 von 1

31.10.2016

Aktenzeichen
3132 E - Z. 147/16-z
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin:
Frau Dr. Gotzmann
Telefon: 0211 8792-253

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages am 2. November 2016

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt

**„Pannenserie beim Landgericht Dortmund: Mitglieder einer
bosnischen Einbrecherbande wegen Formfehler im Haftbefehl wie-
der auf freiem Fuß?“**

Anlagen

- 60 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt **„Pannenserie beim Landgericht Dortmund: Mitglieder einer bosnischen Einbrecherbande wegen Formfehler im Haftbefehl wieder auf freiem Fuß?“** nebst Anlage in 60-facher Ausfertigung zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kutschaty

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

65. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 2. November 2016

Schriftlicher Bericht zu TOP 8

"Pannenserie beim Landgericht Dortmund:

Mitglieder einer bosnischen Einbrecherbande

wegen Formfehler im Haftbefehl wieder auf freiem Fuß?"

Das mit diesem Tagesordnungspunkt angesprochene Strafverfahren ist bei dem Landgericht Dortmund seit dem 15.06.2016 unter dem Aktenzeichen 34 KLs 520 Js (476/15) 23/16 anhängig. Die Staatsanwaltschaft Dortmund beschuldigt u.a. die 45 bzw. 27 Jahre alten Angeschuldigten H. und G., in 49 Fällen gemeinschaftlich und gewerbsmäßig Wohnungseinbruchdiebstähle begangen bzw. versucht zu haben. Die Angeschuldigten befanden sich seit dem 23.02.2016 aufgrund von Haftbefehlen des Amtsgerichts Dortmund in Untersuchungshaft. Diese Haftbefehle hob das Oberlandesgericht Hamm mit Beschluss vom 15.09.2016 wegen formeller Fehler auf. Seither befinden sich die Angeschuldigten auf freiem Fuß.

A. Sachverhalt

Der zugrunde liegende Sachverhalt stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Am **23.02.2016** erließ das Amtsgericht Dortmund aufgrund wortgleich gestellter Anträge der Staatsanwaltschaft Dortmund wegen dringenden Verdachts des Einbruchdiebstahls in 16 Fällen - davon in einem Fall wegen Versuchs - gegen die am 22.02.2016 vorläufig festgenommenen Angeschuldigten H. und G. Haftbefehl. Beiden wurde vorgeworfen, zu einer Gruppe von Personen aus dem früheren Jugoslawien zu gehören, die sich zur gemeinsamen Begehung von Wohnungseinbrüchen nach Deutschland begeben haben, um mit dem aus dem Verkauf der Beute erzielten Erlös ihren Lebensunterhalt und den ihrer in ihrem Heimatland lebenden Angehörigen zu finanzieren. Die Haftbefehle wurden seit dem 23.02.2016 vollzogen.

Am **06.06.2016** erhob die Staatsanwaltschaft Dortmund Anklage zum Landgericht Dortmund. Sie legt H. und G. nunmehr insgesamt 49 gemeinschaftlich und gewerbsmäßig begangene Wohnungseinbruchdiebstähle zur Last, wobei es in 13 Fällen beim Versuch geblieben sein soll. Die Anklageschrift richtet sich darüber hinaus gegen zwei weitere Angeschuldigte, die beiden deutschen Staatsangehörigen M. und J., die bereits vor Anklageerhebung durch das Amtsgericht Dortmund vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont worden waren. M. und J. wird vorgeworfen, H. und G. in 3 Fällen Beihilfe geleistet zu haben, indem sie ihnen Fahrzeuge vermieteten, die bei der Ausführung der Taten verwendet wurden. Im Einzelnen werden den Angeschuldigten H. und G. die aus der **Anlage** ersichtlichen Taten zur Last gelegt. Die Anklageschrift ging am **15.06.2016** bei dem Landgericht Dortmund ein. In ihrer Übersendungsverfügung beantragte die Staatsanwaltschaft Dortmund - wie regelmäßig bei Anklageerhebung in Haftsachen - die Neufassung der Haftbefehle nach Maßgabe der Anklageschrift. Die Ermittlungsakten hatten zu diesem Zeitpunkt bereits einen Umfang von mehr als 2.000 Blatt. Hinzu kamen mehrere Umzugskisten mit Anlagen enthaltenden Leitz-Ordern.

Am **22.06.2016** verfügte der Vorsitzende der für die Bearbeitung des Verfahrens zuständigen 34. großen Strafkammer des Landgerichts Dortmund die Übersetzung der Anklageschrift in die bosnische Sprache und die Zustellung der - in deutscher Spra-

che verfassten - Anklageschrift an die Angeschuldigten. Diesen setzte er eine Erklärungsfrist von zwei Wochen. Die Zustellung der Anklageschrift an die inhaftierten Angeschuldigten wurde sodann am **30.06.2016** bzw. **05.07.2016** bewirkt.

Am **08.07.2016** (Freitag) ging bei der Strafkammer ein Schriftsatz des Verteidigers des Mitangeschuldigten J. ein, der beantragte, die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen. Zur Begründung rügte er u.a. die Mangelhaftigkeit der Anklageschrift, die nicht der Informations- und Eingrenzungsfunktion genüge (§ 200 StPO). Am **11.07.2016** (Montag) wies der Kammervorsitzende die Staatsanwaltschaft Dortmund mit Eilverfügung ebenfalls auf diesbezügliche Zweifel hin. Ferner bestünden Zweifel an der örtlichen Zuständigkeit des Landgerichts Dortmund, da lediglich die Angeschuldigten M. und J., nicht aber die Hauptangeschuldigten H. und G. in Dortmund wohnten. H. und G. seien auch nicht im Bezirk des Landgerichts Dortmund ergriffen worden. Sämtliche angeklagten Taten seien im Zuständigkeitsbereich anderer Landgerichte begangen worden. Lediglich das Fahrzeug, mit dem die Tatorte aufgesucht worden seien, sei nach dem Stand der Ermittlungen in Dortmund angemietet worden. Den Gerichtsstand des Zusammenhangs (§ 13 StPO) verneinte die Kammer. Dazu ging am **18.07.2016** die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 15.07.2016 ein, die den Bedenken entgegentrat.

Die Kammer trennte daraufhin die Strafverfahren gegen die als Gehilfen angeklagten Angeschuldigten M. und J. mit Beschluss vom **25.07.2016** ab und stellte hinsichtlich des Verfahrens gegen die H. und G. ihre örtliche Unzuständigkeit fest. Gegen diesen Beschluss legte die Staatsanwaltschaft am **10.08.2016** Beschwerde ein, die noch am selben Tag beim Landgericht einging. Mit Beschluss vom **15.08.2016** half die Kammer der Beschwerde nicht ab und leitete die Sache über die Staatsanwaltschaft Dortmund und die Generalstaatsanwaltschaft Hamm dem für die Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Oberlandesgericht Hamm zu.

Parallel zu dem Beschwerdeverfahren legte die Staatsanwaltschaft Dortmund dem Oberlandesgericht am **17.08.2016** mit Rücksicht auf die am 23.08.2016 ablaufende 6-Monatsfrist (§ 121 Abs. 1 StPO) Doppelakten unmittelbar zur Haftprüfung vor und beantragte, die Untersuchungshaft über die 6-Monats-Frist hinaus anzuordnen.

Am **23.08.2016** fertigte die Generalstaatsanwaltschaft ihre Stellungnahme im Beschwerdeverfahren und legte die Sache dem Oberlandesgericht mit dem Antrag vor, den Beschluss der Kammer vom 25.07.2016 aufzuheben. Die Akten gingen daraufhin am **25.08.2016** bei dem zuständigen 1. Strafsenat ein. Der Senatsvorsitzende gab den Verteidigern und den Angeschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 05.09.2016.

Im Zuge des Beschwerdeverfahrens regte der Senat gegenüber dem zuständigen Dezernenten der Generalstaatsanwaltschaft an, die gegen den Beschluss vom 25.07.2016 erhobene Beschwerde ungeachtet ihrer Erfolgsaussichten mit Blick auf

die dem Senat bekannte Belastung der Kammer zurückzunehmen und die Anklage - ggf. nach Ergänzung der Haftbefehle durch das dann vorläufig wiederum zuständige Amtsgericht Dortmund - bei einem anderen nach den §§ 7 ff. StPO zuständigen Landgericht zu erheben, etwa bei dem Landgericht Essen als Gerichtsstand des Wohn- bzw. Ergreifungsorts. Im Zuge der Erörterung wies der Senat dabei auch auf Bedenken hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit der Haftbefehle hin.

Am **08.09.2016** entschied der 1. Strafsenat den Beschluss vom 25.07.2016 aufzuheben, da sich die Zuständigkeit des Landgerichts Dortmund aus dem Gerichtsstand des Zusammenhangs ergebe. Eine schriftliche Abfassung und Bekanntgabe des Beschlusses unterblieb zunächst.

Am **09.09.2016** (Freitag) wies der Senatsvorsitzende die sachbearbeitende Dezerntin der Staatsanwaltschaft telefonisch darauf hin, dass angesichts formeller Mängel der Haftbefehle ihr Fortbestand zweifelhaft sei. Er regte vor diesem Hintergrund die Rücknahme der Anklage an. Die zuständige Dezerntin der Staatsanwaltschaft vermochte dieser Anregung nicht zu folgen. Der Senatsvorsitzende regte daraufhin an, die Staatsanwaltschaft möge bei der Kammer auf eine sofortige Ergänzung bzw. Korrektur der Haftbefehle hinwirken. Noch am selben Tag versuchte der Senatsvorsitzende zudem auch den Kammervorsitzenden sowie seine Stellvertreterin in ihrem Büro telefonisch zu erreichen, was erfolglos blieb, da sich die Kammer in einem Hauptverhandlungstermin befand.

Am **12.09.2016** (Montag) teilte der Senatsvorsitzende dem Vorsitzenden der 34. großen Strafkammer per Telefax den Inhalt des am 08.09.2016 gefassten mündlichen Senatsbeschlusses sowie den Inhalt des am 09.09.2016 mit der Staatsanwaltschaft Dortmund geführten Telefonats mit und wies auf seine Bedenken hinsichtlich der formellen Ordnungsgemäßheit der vom Amtsgericht Dortmund erlassenen Haftbefehle hin. Noch am selben Tag beantragte die Staatsanwaltschaft Dortmund die Neufassung der beiden Haftbefehle bei der 34. großen Strafkammer.

Am **15.09.2016** (Donnerstag) nahm der Senat telefonischen Kontakt zu dem Vorsitzenden der 34. Strafkammer auf, der in einer Sitzungspause erreicht werden konnte. Der Kammervorsitzende wies auf die erhebliche Sitzungstätigkeit der Kammer in der laufenden 37. Kalenderwoche (3 Hauptverhandlungstage und 2 Haftprüfungsstermine), der nächsten 38. Kalenderwoche (4 Hauptverhandlungstage und 1 Haftprüfungstermin) und der übernächsten 39. Kalenderwoche (4 Hauptverhandlungstage) hin. Angesichts dessen und auch der hohen inhaltlichen Hürden, die der Senat an die Neufassung von Haftbefehlen stelle, könne erst in der darauf folgenden 40. Kalenderwoche mit der gebotenen sorgfältigen Prüfung und Neufassung der Haftbefehle begonnen werden. Mit einer Verkündung der ggf. neu gefassten Haftbefehle sei sodann frühestens eine Woche später, also in der 41. Kalenderwoche, zu rechnen. Danach hätte die Kammer mit der Prüfung erst 2 ½ Wochen nach dem Telefonat beginnen und die ggf. neu gefassten Haftbefehle frühestens 3 ½ Wochen nach dem Te-

lefonat verkünden können. Der Senatsvorsitzende kündigte daraufhin an, dass der Senat die Haftbefehle dann voraussichtlich aufheben werde.

Von dem Ergebnis dieses Telefonats setzte der Senat die zuständige Dezentur der Staatsanwaltschaft Dortmund noch am selben Tag (15.09.2016) in Kenntnis und regte erneut an, im Hinblick auf den voraussichtlichen weiteren Verlauf am Landgericht Dortmund und die danach wahrscheinliche Aufhebung der Haftbefehle die Anklage zurückzunehmen und nach einer Nachbesserung der Haftbefehle durch das dann zuständige Amtsgericht Dortmund Anklage vor einem anderen zuständigen Gericht, etwa dem Landgericht Essen, zu erheben. Die Dezentur der Staatsanwaltschaft Dortmund lehnte eine solche Vorgehensweise ab.

Der Senat hob daraufhin noch am **15.09.2016** die Haftbefehle des Amtsgerichts Dortmund auf und ordnete die sofortige Freilassung der Angeschuldigten aus der Untersuchungshaft an. Die Haftbefehle entsprächen nicht den Formerfordernissen des § 114 Abs. 2 StPO. Eine Nachbesserung durch die zuständige 34. Strafkammer des Landgerichts Dortmund sei erst in etwa vier Wochen möglich, was unter Berücksichtigung des in Haftsachen zu beachtenden Beschleunigungsgebots eine nicht hinnehmbare Verzögerung darstelle. Dem Senat selbst sei im Rahmen der Haftprüfung eine Nachbesserung aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

B. Bewertung

Die beiden im Februar in Untersuchungshaft gelangten Angeschuldigten, denen eine ganz erhebliche Zahl von gewerbsmäßig begangenen Wohnungseinbrüchen zur Last gelegt wird, sind aufgrund formeller Fehler bei der Abfassung der Untersuchungshaftbefehle wieder auf freien Fuß gelangt. Auch im weiteren Verlauf des gerichtlichen Verfahrens sind die Untersuchungshaftbefehle nicht neu gefasst worden. Dieses Ergebnis ist nur schwer erträglich, die Verfahrensabläufe entziehen sich im Ergebnis jedoch aufgrund Art. 97 GG einer Bewertung durch die Landesregierung.

Im Einzelnen:

Die Staatsanwaltschaft hat für den Abschluss der Ermittlungen einen Zeitraum von etwa 3 ½ Monaten bis zur Erhebung der Anklage benötigt. Dies ist angesichts des Umfangs des Verfahrens (49 Taten des Wohnungseinbruchs bzw. des versuchten Wohnungseinbruchs) und der Vielzahl der im Ermittlungsverfahren zu sichtenden Fallakten (Fall 49 der Anklageschrift beruht auf dem Ergebnis der Ermittlungen in Fallakte „299“) für den Abschluss der Ermittlungen ihrerseits unter Berücksichtigung des Beschleunigungsgrundsatzes nicht zu beanstanden.

Die vom Amtsgericht Dortmund auf Grundlage wortgleicher Anträge der Staatsanwaltschaft Dortmund erlassenen Haftbefehle gegen H. und G. entsprachen in formel-

ler Hinsicht nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 114 Abs. 2 StPO. Soweit der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm sich deshalb im Rahmen des Haftprüfungsverfahrens zu einer Aufhebung der Haftbefehle veranlasst sah, unterliegt diese Entscheidung der richterlichen Unabhängigkeit.

Die Staatsanwaltschaft ist der Anregung des Vorsitzenden des 1. Strafsenats nicht gefolgt, die Beschwerde bzw. Anklage zurückzunehmen, um die Mängel der Haftbefehle zunächst bei dem dann wieder zuständigen Amtsgericht beheben zu lassen und die Sache sodann bei einem anderen Landgericht anzuklagen. Die Generalstaatsanwältin in Hamm sah die Anregung, die Anklage vor einem bislang mit der Sache nicht befassten Gericht zu erheben, vor dem Hintergrund des in Haftsachen geltenden besonderen Beschleunigungsgebots als nicht sachgerecht an. Auch dies ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Zum Zeitpunkt des Verfahrenseingangs bei der 34. großen Strafkammer am 15.06.2016 saßen H. und G. bereits etwa 3 ½ Monate in Untersuchungshaft. Bis zum Ablauf der 6-Monats-Frist des § 121 StPO am 23.08.2016 verblieb damit lediglich ein Zeitraum von knapp 2 ½ Monaten. In diesem Zeitraum wurde das Verfahren nach dem Bericht der Präsidentin des Landgerichts Dortmund durchgängig und auch unter Berücksichtigung des Beschleunigungsgrundsatzes in Haftsachen gemäß den Vorgaben der Strafprozessordnung gefördert und bearbeitet.

In den Schutzbereich des Art. 97 GG fällt der auf bestimmten rechtlichen Wertungen beruhende Verfahrensgang am Landgericht Dortmund, welches mit Anklageerhebung gemäß § 126 Abs. 2 StPO als das mit der Sache befasste Gericht für Entscheidungen betreffend die Untersuchungshaft zuständig wurde. Dies betrifft sowohl die Entscheidung der 34. großen Strafkammer, sie sei örtlich unzuständig, als auch die zeitgleich erfolgte Zurückstellung der Bearbeitung des Antrages der Staatsanwaltschaft auf Anpassung der Haftbefehle. Da die Kammer zunächst zu dem Ergebnis gelangt war, sie sei für die Bearbeitung des Strafverfahrens örtlich unzuständig, befasste sie sich mit der Frage der Eröffnung des Hauptverfahrens und auch mit der Frage der Fortdauer der Untersuchungshaft und der Überprüfung der Haftbefehle zunächst nicht. Diese Entscheidungen fallen in den Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit.

Nachdem der Senat den Beschluss aufgehoben hatte, beabsichtigte die Kammer, die vom 1. Strafsenat beanstandeten formellen Fehler in den Haftbefehlen durch deren Überarbeitung bzw. Neufassung zu beheben. Allerdings sah sich die Kammer nach dem Bericht der Präsidentin des Landgerichts Dortmund aufgrund ihrer aktuell umfangreichen Sitzungstätigkeit in anderen (Haft-) Sachen nicht zu einer sofortigen Bearbeitung der Haftbefehle in der Lage, sondern nur in der Weise, dass mit dem Vorliegen formgerechter Haftbefehle etwa vier Wochen später hätte gerechnet werden können. Auch diese Entscheidung fällt in die richterliche Unabhängigkeit der Kammer

bzw. ihres Vorsitzenden, zumal ihr eine zwingend erforderliche Priorisierung verschiedener beschleunigt zu bearbeitender Haftsachen zugrunde zu legen ist.

Nach dem Bericht der Präsidentin des Landgerichts Dortmund war die Strafkammer „weder nach Auffassung ihrer Mitglieder selbst noch nach Auffassung des für die Geschäftsverteilung zuständigen Präsidiums des Landgerichts Dortmund überlastet.“ , Die 34. Strafkammer sei - ebenso wie alle großen Strafkammern des Landgerichts Dortmund - grundsätzlich in der Lage gewesen, die bei ihr eingehenden Haftsachen mit der gesetzlich gebotenen Beschleunigung zu bearbeiten. Soweit dies im Ausnahmefall nicht der Fall sei, etwa wegen einer plötzlichen Eingangsspitze in Haftsachen oder weil eine Haftsache erst kurz vor Ablauf der 6-Monats-Frist zur Anklage gebracht werde, ergreife das Präsidium die gebotenen und möglichen Maßnahmen mit dem Ziel, sicherzustellen, dass sämtliche bei dem Landgericht Dortmund anhängigen Haftsachen gemäß den Vorgaben der Verfassung und der Strafprozessordnung behandelt werden. Dies erfolge namentlich in der Weise, dass Haftsachen auf andere Strafkammern, die vorübergehend freie Kapazitäten besitzen, abgeleitet werden oder dass Hilfsstrafkammern gebildet werden, die in Vertretung der regulären Kammer Verfahren bearbeiten. Das Präsidium des Landgerichts Dortmund, das die richterliche Geschäftsverteilung ebenfalls in richterlicher Unabhängigkeit regelt, hat sich vor diesem Hintergrund nicht zu gerichtsorganisatorischen Maßnahmen veranlasst gesehen. Die Entscheidung des Präsidiums des Landgerichts Dortmund unterliegt keiner Kontrolle durch die Landesregierung.

Das Präsidium des Landgerichts hat der Stärkung der Strafkammern in den letzten drei Jahren überdies ein besonderes Augenmerk gewidmet. So ist mit der Jahresgeschäftsverteilung 2014 eine dritte Wirtschaftsstrafkammer installiert worden. Mit der Jahresgeschäftsverteilung 2015 ist - jedenfalls vorübergehend - eine zusätzliche allgemeine große Strafkammer eingerichtet worden. Zudem wurden von den seitens der Landesregierung im Rahmen des 15-Punkte-Programms geschaffenen neuen Stellen dem Landgericht Dortmund drei neue Planstellen zugewiesen. Die Präsidentin des Landgerichts hat berichtet, das Präsidium habe sich bereits jetzt darauf verständigt, nach Besetzung der Stellen eine weitere große Strafkammer einzurichten. Deren Aufgabe werde es sein, die derzeit vorhandenen großen Strafkammern zu entlasten.

Sowohl die Präsidentin und die Präsidenten der Oberlandesgerichte als auch die Generalstaatsanwältinnen und der Generalstaatsanwalt werden diesen in seinem Hergang ungewöhnlichen Verfahrensablauf zum Anlass nehmen, ihren jeweiligen Geschäftsbereich insbesondere bezüglich der Abfassung von Haftbefehlsanträgen bzw. der Anpassung bereits erlassener Haftbefehle zu sensibilisieren.

C. Haftentlassungen

Nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Zahl der Haftbefehlsaufhebungen im Rahmen der besonderen Haftprüfung gemäß §§ 121, 122 StPO in den Jahren 2003 bis heute.

Sie lässt erkennen, dass die Zahl der Haftentlassungen deutlich abgenommen hat.

Jahr	Anzahl
2003	8
2004	11
2005	13
2006	16
2007	10
2008	5
2009	4
2010	2
2011	0
2012	0
2013	2
2014	4
2015	4
2016 ¹	4

¹ Nach der derzeitiger Berichtslage (Stand: 25.10.2016).

Anlage:

Chronologie der zur Anklage gelangten Taten

Nr.	Tatzeit:	Tatvorwurf:	Tatort:	Tatbeute:
1	14.11.2015	Versuchter Wohnungseinbruch	Sprockhövel	(-)
2	20.11.2015	Wohnungseinbruch	Bochum	Schmuck im Wert von ca. 600,00 €
3	20.11.2015	Versuchter Wohnungseinbruch	Bochum	(-)
4	21. oder 22.11.2015	Versuchter Wohnungseinbruch	Moers	(-)
5	27.11.2015	Wohnungseinbruch	Mülheim an der Ruhr	ein iPhone
6	28.11.2015	Wohnungseinbruch	Herne	ca. 40,00 € Bargeld
7	30.11.2015	Wohnungseinbruch	Herten	Bargeld und Schmuck
8	30.11.2015	Wohnungseinbruch	Herten	Schmuck
9	30.11.2015	Wohnungseinbruch	Herten	Schmuck
10	30.11.2015	Versuchter Wohnungseinbruch	Herten	(-)
11	01.12.2015	Versuchter Wohnungseinbruch	Gladbeck	(-)
12	01.12.2015	Wohnungseinbruch	Gladbeck	Bargeld
13	01. oder 02.12.2015	Wohnungseinbruch	Bottrop	Schmuck
14	05.01.2016	Versuchter Wohnungseinbruch	Krefeld	(-)
15	07.01.2016	Wohnungseinbruch	Waltrop	335,40 € Bargeld, Laptop Toshiba, externe Festplatte, E-Bookreader Kindle, Perlenkette, Gold- und Silberschmuck im Gesamtwert von 3.119,40 € sowie zwei E-Book-Reader, zwei Tablets, Kamera Medion, Schmuck und Parfüm im Gesamtwert von 2.350,00 €
16	07.01.2016	Wohnungseinbruch	Waltrop	250,00 € Bargeld, eine Herrenuhr Rotary 33 mit Goldarmband, Goldschmuck im Gesamtwert von ca. 6.000,00 €

17	07.01.2016	Versuchter Wohnungseinbruch	Waltrop	(-)
18	07.01.2016	Wohnungseinbruch	Datteln	3.800,00 € Bargeld
19	11.01.2016	Versuchter Wohnungseinbruch	Dinslaken	(-)
20	11.01.2016	Wohnungseinbruch	Dinslaken	zwei Notebooks, 800,00 € Bargeld, diverser Schmuck
21	13.01.2016	Wohnungseinbruch	Dorsten	Parfüm, Bargeld, Schmuck, ein Laptop, ein Fotoruck- sack Loewe, 1 Playstation 3 und eine Kamera Lumix blau
22	15.01.2016	Versuchter Wohnungseinbruch	Wesel	(-)
23	19.01.2016	Wohnungseinbruch	Krefeld	300,00 € Bargeld, Gold- und Silberschmuck, Kosme- tikartikel und Bekleidungs- gegenstände im Wert von ca. 8.000,00 € bis 10.000,00 €
24	23.01.2016	Wohnungseinbruch	Dorsten	Schmuck, ein Fotoapparat, Bargeld sowie ein PC im Gesamtwert von ca. 850,00 €
25	25. oder 26.01.2016	Wohnungseinbruch	Hamminkeln	1.500,00 € Bargeld, diverse Werkzeuge, eine Spiegelre- flexkamera, 9 Uhren, 2 App- le iPad, 1 Notebook Asus und 1 Digitalkamera Sams- ung im Gesamtwert von ca. 5.000,00 €
26	27.01.2016	Versuchter Wohnungseinbruch	Raesfeld	(-)
27	27.01.2016	Wohnungseinbruch	Raesfeld	Kameraausrüstung Nikon, Spirituosen und eine Ta- schenuhr im Gesamtwert von ca. 3.000,00 €
28	28.01.2016	Wohnungseinbruch	Paderborn	ca. 1.500,00 € Bargeld, ein Laptop, ein Tablet, ein Ak- kuschauber Makita, eine Digitalkamera und Schmuck im Gesamtwert von ca. 37.000,00 €

29	28.01.2016	Wohnungseinbruch	Paderborn	1.090,00 € Bargeld, ein Laptop, ein Tablet sowie Schmuck im Gesamtwert von ca. 2.900,00 €
30	28.01.2016	Wohnungseinbruch	Nettersheim	u.a. Zeiss Ferngläser, Jagdbekleidung, Nachtsichtgerät und zwei Motorradhelme
31	29.01.2016	Wohnungseinbruch	Paderborn	220,00 € Bargeld sowie Schmuck im Gesamtwert von ca. 2.200,00 €
32	29.01.2016	Wohnungseinbruch	Paderborn	Goldschmuck, eine Kamera, Parfüm, 500,00 € Bargeld und eine Sonnenbrille im Gesamtwert von ca. 15.000,00 €
33	07. oder 08.02.2016	Wohnungseinbruch	Mettingen	ein Laptop Asus, 4.070,00 € Bargeld, Schmuck, Mobiltelefone, iPods und Parfüm
34	09.02.2016	Wohnungseinbruch	Paderborn	Schmuck, eine Digitalkamera, Silberbesteck und Parfüm im Gesamtwert von 15.207,94 €
35	12.02.2016	Wohnungseinbruch	Dahlem	Bargeld sowie ein iPad Air im Wert von 1.320,00 €
36	12. oder 13.02.2016	Wohnungseinbruch	Nettersheim	Schmuck im Gesamtwert von ca. 500,00 €
37	13. oder 14.02.2016	Wohnungseinbruch	Nettersheim-Tondorf	eine Flex und eine Kettensäge
38	14.02.2016	Wohnungseinbruch	Wesel	eine goldene €-Münze, zwei Silbermünzen Olympia 1996, ein Laptop Asus mit Trolley, zwei Kameras Canon, eine Handycam Canon, ein Modellauto R 8, Lebensmittel und Zigaretten im Gesamtwert von ca. 2.000,00 €
39	14.02.2016	Wohnungseinbruch	Wesel	Schmuck, eine Armbanduhr, ein Laptop, ein Tablet und eine Sony Playstation 3
40	16.02.2016	Versuchter Wohnungseinbruch	Emsdetten	(-)

41	17.02.2016	Wohnungseinbruch	Lengerich	ca. 350,00 € Bargeld
42	18.02.2016	Wohnungseinbruch	Ibbenbüren	180,00 € Bargeld, eine Kamera Nikon, ein Diktiergerät und Schmuck im Gesamtwert von ca. 700,00 €
43	19.02.2016	Wohnungseinbruch	Neunkirchen-Vluyn	u.a. eine Armbanduhr
44	19.02.2016	Wohnungseinbruch	Neunkirchen-Vluyn	eine Jubiläumsuhr und Schmuck, der im Garten des Hauses Antoniusstr.6 aufgefunden und zurückgegeben werden konnte
45	19.02.2016	Versuchter Wohnungseinbruch	Krefeld	(-)
46	20.02.2016	Wohnungseinbruch	Hamminkeln	Schranktresor sowie Bargeld im Wert von ca. 17.500,00 €
47	21.02.2016	Versuchter Wohnungseinbruch	Wesel	(-)
48	21.02.2016	Wohnungseinbruch	Wesel	Schmuck, Uhren, ein Notebook und Bargeld im Wert von ca. 1.500,00 €
49	21.02.2016	Wohnungseinbruch	Wesel	375,00 € Bargeld sowie Schmuck